

Dr. iur. Martin O. Huber
Inselstrasse 28
8610 Uster

KR-Nr. 107/1995

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative betreffend Änderung von § 108 Ziff. 12 des Wahlgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Initiator ist Schweizer Bürger und hat in Uster im Kanton Zürich Wohnsitz, so dass seine Legitimation zur Einreichung einer Einzelinitiative gegeben ist.

Die Initiative geht auf Änderung resp. Präzisierung einer Bestimmung des kantonalen Wahlgesetzes, was gemäss § 1 GVV Gegenstand einer Einzelinitiative sein kann.

Im Sinne einer Einzelinitiative (§ 19ff. GVV) reiche ich folgendes Begehren ein:

Antrag:

§ 108 WAG sei wie folgt neu zu fassen:

§108. Ferner sind folgende Stellen miteinander unvereinbar:

1.
2.
- .
- .
- .
12. **Kantonaler Ombudsman
und seine Ersatzleute** Mitglied des Kantonsrates,
der Kirchensynoden, ...

Begründung:

Gemäss § 87 Abs. 1 VRG wählt der Kantonsrat den Ombudsman und seine Ersatzleute für eine Amtsdauer von sechs Jahren. Gemäss Abs. 3 der erwähnten Bestimmung erstattet der Ombudsman dem Kantonsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Entsprechend muss der Kantonsrat als vorgesetzte Behörde des Ombudsmannes und seiner Ersatzleute qualifiziert werden, auch wenn deren Tätigkeit grundsätzlich nicht weisungsgebunden ist. Zwischen dem Ombudsman und seinen Ersatzleuten besteht kein Unterordnungsverhältnis, vielmehr amten diese bei Verhinderung des Ombudsmannes mit gleicher Kompetenz wie letzterer.

Gemäss § 108 Ziff. 12 WAG ist die Stelle des Ombudsmannes mit der Mitgliedschaft des Kantonsrates unvereinbar. Zwar wird in § 105 Abs. 2 WAG bei den allgemeinen Bestim-

mungen festgehalten, dass für den Fall, dass zwei öffentliche Vollämter miteinander unvereinbar wären, dies u.a. nicht für Ersatzleute und Stellvertreter gelten würde, allein diese allgemeine Regel kann bei den unter § 108 WAG aufgeführten besonderen Bestimmungen (lex specialis) keine Anwendung finden. Vielmehr ist die besondere Bestimmung des § 108 WAG als solche auszulegen und bei der erfolgenden Auslegung ist festzustellen, dass § 108 WAG bei der Bezeichnung der miteinander unvereinbaren Stellen grundsätzlich keinen Unterschied macht zwischen Voll- oder Teilämtern, es sei denn, die Teilämter seien **speziell** erwähnt (vgl. z.B. § 108 Ziff. 2, Ziff. 7, Ziff. 10).

Die Ersatzleute des Ombudsmannes werden in einem Teilamt von ca. 10 % beschäftigt.

Daraus folgt, dass die Bekleidung der Stelle einer/s Ersatzfrau/-mannes des Ombudsmannes klarerweise mit der Mitgliedschaft im Kantonsrat unvereinbar sein müsste, was auch dem Prinzip der Gewaltentrennung sowie den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen würde.

Der Kantonsrat kann nämlich den Ombudsmann und seine bei Amtsausübung gleichberechtigten Ersatzleute nicht nur bestellen, sondern gegebenenfalls auch abwählen.

Allein der Kantonsrat scheint bezüglich der einzig möglichen Auslegung von § 108 Ziff. 12 anderer Ansicht gewesen zu sein, ansonsten er anlässlich seiner Sitzung vom 10. April 1995 nicht ein Mitglied des Rates (dessen fachliche und persönliche Qualifikationen absolut unbestritten sind) zur Ersatzfrau des Ombudsmannes gewählt resp. diese ihre Wahl nicht angenommen hätte.

Um die Unvereinbarkeit der Stellen der Ersatzleute des Ombudsmannes und der Mitgliedschaft im Kantonsrat somit klar festzuhalten - was aus den erwähnten Gründen sowie dem Postulat nach absoluter Unabhängigkeit des Ombudsmannes und seiner Ersatzleute gegenüber dem Kantonsrat, der Regierung und Verwaltung, unabdingbar ist - ist § 108 Ziff. 12 WAG antragsgemäss zu präzisieren.

Indem ich Sie bitte, meiner Einzelinitiative die gesetzliche Folge zu geben, verbleibe ich

Uster, 18. April 1995

mit freundlichen Grüssen
Dr. Martin O. Huber